



Amtsgericht Northeim

3 C 532/15 (IV)

Zugestellt gem. § 310 Abs. 3 ZPO an

Kläger/Vertreter am:

Beklagter/Vertreter am:

Northeim,

3.11.15

Schulze, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Thomas Muth, Barckefeldstraße 33, 37115 Duderstadt

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Benedikt Ballhausen, Marktstraße 80,
37115 Duderstadt
Geschäftszeichen: D2/6677-15167/15B06b

gegen

Frank Eckhardt, Holzweg 3, 37191 Katlenburg-Lindau

Beklagter

hat das Amtsgericht Northeim ohne mündliche Verhandlung auf Antrag der klagenden Partei gemäß §§ 331 Abs. 3, 276 Abs. 1 ZPO am 05.11.2015 durch den Richter am Amtsgericht Bode für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5.000,--€ nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.09.2015 zu bezahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von der Gebührenordnung seines Prozessbevollmächtigten, Herrn Rechtsanwalt Dr. Ballhausen, in Höhe von 492,54 € freizustellen.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit dem Einspruch angefochten werden. Er ist innerhalb von zwei Wochen einzulegen bei dem Amtsgericht Northeim, Bahnhofstraße 31, 37154 Northeim.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Der Einspruch wird durch Einreichung einer Einspruchsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Er kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird, enthalten. Soll das Versäumnisurteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Ferner sind innerhalb der Frist von zwei Wochen sämtliche Angriffs- und Verteidigungsmittel einschließlich Beweisschriften sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzutragen.

Wird die Frist zur Einspruchsbegründung nicht eingehalten, können Sie allein deswegen den Prozess verlieren. Es empfiehlt sich daher, die Begründung in die Einspruchsschrift mit aufzunehmen. Werden Angriffs- und Verteidigungsmittel erst nach Ablauf der Frist vorgebracht, so lässt sie das Gericht nur zu, wenn nach seiner Überzeugung ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder die Verspätung genügend entschuldigt wird. Verspätete Rügen lässt das Gericht nur zu, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Bode
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Northeim, 09.11.2015

Schulze Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts



Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger, z. Hd. RA Dr. Benedikt Ballhausen, Duderstadt zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Northeim,

Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

